

Vorlage zu TOP der GR-Sitzung am 14. Dezember 2020

Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren stammt aus dem Jahr 2001. Die Gemeindeprüfungsanstalt und das Landratsamt Sigmaringen haben deshalb eine Überarbeitung und Anpassung an die in den vergangenen Jahren zahlreich geänderten und hinzugekommenen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften angemahnt. Ebenso hat zuletzt die Haushaltskommission des Gemeinderates die Verwaltung mit dem baldigen Neuerlass der Satzung mit möglichen Einnahmeverbesserungen und der Festsetzung kostendeckender Gebührensätzen beauftragt.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg im Jahr 2018 ein neues Satzungsmuster ausgearbeitet, auf dessen Grundlage der Verwaltungsentwurf aufgestellt wurde. Ebenso wurden die Verwaltungsgebührensatzung benachbarter Kommunen zum Vergleich herangezogen. Dies war allerdings nur bedingt möglich, da diese häufig auch schon älteren Datums und ebenfalls überarbeitungsbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die nachfolgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen.

**Gemeinde Ostrach
Landkreis Sigmaringen**

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 14. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 14. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ostrach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Ostrach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Ostrach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 10.12.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 14. Dezember 2020

Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach am 17. Dezember 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 18. Dezember 2020

Ostrach, den 18. Dezember 2020

Schulz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in € |
|----------|---|--|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 5,00 bis 2.500,00 € |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist: | 5,00 € bis 150,00 € |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 € |
| 2.3 | Zurücknahme eines Antrags: | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 € |
| 3. | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei): | 5,00 € bis 75,00 € |
| 4. | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen: | 5,00 € bis 300,00 € |
| 5. | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 5,00 € bis 130,00 € |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsunterlagen) für die erste Beglaubigung für jede weitere Beglaubigung | 5,00 € 1,00 € |
| 5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite: | 1,00 € bis 7,00 €, mindestens 3,00 € |
| 5.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu. | |

| | | |
|-------|--|--|
| 6. | Bescheinigungen | |
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist): | 5,00 bis 75,00 € |
| 6.2 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| 7. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist: | 5,00 € bis 500,00 € |
| 8. | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.): | |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat: | 7,50 € bis 300,00 € |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung). | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mind. 5,00 € |
| 9. | Schreibgebühren | |
| 9.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet). | |
| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind: | 7,50 € |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind: | 15,00 € |
| 9.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde: | 12,00 € |
| 9.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: | |
| 9.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite: | 1,00 € |
| | für jede weitere Seite: | 0,70 € |

| | | |
|--------|---|--|
| 9.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite: | 1,50 € |
| | für jede weitere Seite: | 1,00 € |
| 10. | Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei. | |
| 11. | Bauordnungsrecht | |
| 11.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO): | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 35,00 € |
| 11.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO: | wie 11.1 |
| 11.3 | Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO): | 7,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 35,00 € |
| 11.4 | Bearbeitung einer Baulast -Übernahmeerklärung (inclusive Eintragung ins Baulastenverzeichnis) | 60,00 € je Baulast |
| 11.5 | Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Grundstück) | 25,00 € |
| 12. | Bestattungsrecht | |
| 12.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz): | 20,00 € |
| 12.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung): | 15,00 € |
| 13. | Fischereischein | |
| 13.1 | Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§§ 31, 32 FischG): | |
| 13.1.1 | Jahresfischereischein: | 15,00 €* |
| 13.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit: *zzgl. der jeweils geltenden Fischereiabgabe/Jahr | 25,00 €* |
| 13.1.3 | Jugendfischereischein | 10,00 € |
| 13.1.4 | Verlängerung eines Fischereischeines: | 15,00 € |
| 13.2 | Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeiden auf Lebenszeit/Verlängerung Jahresfischereischein (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei): | 5,00 € |

| | | |
|--------|--|---|
| 14. | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 14.1 | Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert: | 2 % des Werts, mindestens jedoch 5,00 € |
| 14.2 | Bei Sachen über 500,00 € Wert: | 2 % von 500,00 € und 1% des Mehrerts |
| 14.3 | bei Tieren *zzgl. der angefallenen Unterbringungskosten | 2 % des Werts, mindestens jedoch 10,00 €* |
| 15. | Gewerbesachen | |
| | Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung § 14, 15 GewO | |
| 15.1 | Gewerbean- und ummeldung: | 25,00 € |
| 15.2 | Gewerbeabmeldung: | 20,00 € |
| 15.3 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei: | 15,00 € |
| 15.3 | Spiele | |
| 15.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO): | 300,00 € |
| 15.3.2 | Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO: | 50,00 € |
| 16. | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| | Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte | |
| 16.1 | mündliche Auskunft | gebührenfrei |
| 16.2 | schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung (erstes Grund- stück) | 15,00 € |
| 16.3 | schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte für die erste Auskunft für jede weitere Auskunft bei Einzelauskunft (jedes weitere Grundstück) | 15,00 € |
| 16.4 | für jede weitere Auskunft über Bodenrichtwerte bei pauschaler Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke, je angefangene 5 Grundstücke | 15,00 € |
| 17. | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person: | 30,00 € |
| 18. | Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO: | 35,00 € |

| | | |
|--------|---|---|
| 19. | Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG): | 15,00 € |
| 20. | Melderecht | |
| 20.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 20.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG): | 10,00 € |
| 20.1.2 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG): | 7,00 € |
| 20.1.3 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG): | 15,00 € |
| 20.1.4 | Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): | 3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt |
| 20.1.5 | Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 13,00 € bis 1.000,00 € |
| 20.2 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG): | 15,00 € |
| 20.3 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | |
| 20.3.1 | Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung: | 7,00 € |
| 20.3.2 | Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: | 12,00 € |
| 20.3.3 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte): | 15,00 € |
| 20.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde: | je angefangene ½ Stunde 12,00 € |
| 20.5 | Gebührenfrei sind insbesondere: | |
| 20.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) | |
| 20.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | |
| 20.5.3 | die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) | |
| 20.5.4 | die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) | |
| 20.5.5 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) | |

| | | |
|------------|---|--------------------------------------|
| 20.5.6 | die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG | |
| 20.5.7 | die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG | |
| 20.5.8 | Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG | |
| 20.5.9 | Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG | |
| 20.5.10 | die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG | |
| 21. | Sonstige polizeirechtliche Angelegenheiten | |
| 21.1 | Platzverweis häusliche Gewalt oder Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 Polizeigesetz) | 200,00 € |
| 21.2 | Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 Polizeigesetz) oder Befreiungen von der Polizeiverordnung | je angefangene ¼ Stunde 22,00 € |
| 23. | Leistungen nach dem Straßengesetz | |
| 23.1 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus: | je angefallene ¼ Stunde 22,00 € |
| 23.2 | Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen einmalige Verwaltungsgebühr je Erlaubnis Gebühr für Ausübung der Sondernutzung bis zu 10 Plakaten bis zu 20 Plakaten | 30,00 € 20,00 € 40,00 € |
| 24. | Verkehrsüberwachung - Abschleppen | |
| 24.1 | Leistungsbescheid – abgeschleppte abgemeldete Fahrzeuge oder verbotswidriges Parken je Fall | 80,00 € |
| 24.2 | Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Kraftfahrzeuge Verwahrung von Kraftfahrzeugen je Tag und Fall | 8,00 € |
| 24.3 | Stellplatzgebühren pro Tag kommen zu der Gebühr nach 24.2 Stellplatzgebühren je Kraftfahrzeug dazu. Diese betragen: Kraftrad/Moped je Tag PKW je Tag LKW je Tag Campingfahrzeug je Tag | 0,70 € 1,25 € 2,00 € 2,00 € |
| 25. | Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättenrecht für einzelne Tage | 20,00 € |